

Das Armeekommando über Kriegsleister.

Eine Korrespondenz teilt mit: Wegen Zweifels über die rechtliche Beurteilung der Dienstpflichtverletzung eines dem Kriegsleistungsgesetz unterworfenen, nicht landsturmpflichtigen Arbeiters hat das Armeekommando verlautbart:

Der § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914 fordert zum Tatbestand des dort umschriebenen Vergehens die Gefährdung und Vereitelung der Kriegslieferungen durch vorsätzliche Dienstpflichtverletzung eines zu Arbeiten in einem unter militärischer Leitung stehenden Unternehmen verpflichteten nicht landsturmpflichtigen Arbeiters. Eine solche Gefährdung wird an sich schon durch das eigenmächtige Verlassen der Arbeit und das unbefugte Ausbleiben mit Rücksicht auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit der Arbeiten für Kriegszwecke, auf den Mangel an Arbeitskräften wie auch deshalb mittelbar verursacht, weil derlei Dienstpflichtverletzungen zu Disziplinlosigkeiten und Nachlässigkeiten Anlaß geben können. Es bedarf daher nicht einer besonderen Feststellung, daß durch die vorsätzliche Dienstpflichtverletzung die Kriegslieferung gefährdet erscheine, und der Umstand, daß im konkreten Falle eine bedeutendere Gefährdung oder gar Vereitelung von Arbeiten für Kriegszwecke verursacht werde, ist nur für die Strafbemessung von Bedeutung.

Das Kriegsleistungsgesetz schreibt bekanntlich vor, daß Zivilpersonen, die unter der Leitung von Militärorganen zu einer Arbeit verwendet werden, den Befehlen, die diese Militärorgane über die Durchführung der Arbeit erteilen, unbedingt Folge leisten müssen und wegen der Verletzung dieser Pflicht der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterstehen. Zu ihrem Schutze schreibt das Gesetz vor, daß diese Zivilpersonen davon zu verständigen sind, „in welchem Umfang sie der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind“. Es hängt also die Beurteilung der Strafbarkeit der Handlung oder Unterlassung eines unter militärischer Leitung arbeitenden Zivilisten vor allem davon ab, was ihm darüber mitgeteilt wurde, unter welchen Umständen er im Disziplinarweg bestraft wird und unter welchen vom Gericht. Ueber die Strafen und die Art des Verfahrens enthält das Kriegsleistungsgesetz kein Wort. Dagegen bestimmt eine § 14-Verordnung vom 25. Juli 1914, daß mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft wird, wer vorsätzlich seine Pflicht verlehrt, für die bewaffnete Macht Arbeiten auszuführen, oder vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten eine Lieferung von Gegenständen des Kriegsbedarfes gefährdet oder vereitelt. Von Weigerung, Arbeiten auszuführen, kann nun bloß dann gesprochen werden, wenn jemand überhaupt nicht mehr in einem dem Kriegsleistungsgesetz unterworfenen Betrieb arbeiten will. Kurze Unterbrechungen der Arbeit werden deshalb in der Mitteilung des Armeekommandos als Gefährdung einer Lieferung erklärt und das Armeekommando gibt den Landwehrdivisionsgerichten den Auftrag, jede Unterbrechung der Arbeit, zu der der Unternehmer nicht die Erlaubnis gegeben hat, als das Vergehen zu erklären, auf das strenger Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre gesetzt ist.

Es können aber auch die nichtmilitärischen Gerichte in die Lage kommen, zu prüfen, ob ein Arbeiter durch Verletzung seiner Pflicht die Lieferung von Gegenständen des Kriegsbedarfes gefährdet hat. Es gibt nämlich zwei Arten der Unterwerfung von privaten Betrieben unter das Kriegsleistungsgesetz. Wenn die Fabrik bloß als unter das Kriegsleistungsgesetz gestellt erklärt wird, so ist der Arbeiter, der ein Zivilist ist (ein Soldat ist immer Soldat, gleichgültig, wo er verwendet wird, und er untersteht immer den Militärgefehen), auch weiter nur vor dem bürgerlichen Strafgericht verantwortlich. Nur wenn ein militärischer Leiter bestellt ist, kann der Arbeiter dafür, daß er den Befehlen eines Militärorgans über die Durchführung seiner Arbeit zuwidergehandelt hat, vom Militärgericht bestraft werden. Wenn es also noch Betriebe unter dem Kriegsleistungsgesetz gibt, die keinen militärischen Leiter haben, so könnten auch gewöhnliche Landesgerichte zu prüfen haben, ob ein Arbeiter eine militärische Lieferung gefährdet hat. Diese Gerichte haben natürlich selbständig und unabhängig zu prüfen, ob sich ein Arbeiter gegen die § 14-Verordnung vom 25. Juli 1914 vergangen hat.